

Rechtsunterricht am Gymnasium

Autor(en): **Egger, J.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524698>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Rechtsunterricht am Gymnasium. — Konfessionelle Schule? — Kriegsbücher für die Jugend. — Aus meinem Lehrgärtlein. — Bücherschau. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Lehrerzimmer. — Mitteilung des Sekretariats der Schweizer. katholischen Schulvereine. Stellennachweis. — Bunte Steine. — Bücher und Schriften. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 4.

Rechtsunterricht am Gymnasium.

Von Dr. P. J. B. Egger O. S. B., Rektor, Sarnen.

Das Pro und Kontra.

Es ist schon wiederholt in den Tagesblättern und neulich auch in dieser Zeitschrift Nr. 3, Seite 39 f. auf die Notwendigkeit des Rechtsunterrichtes an Mittelschulen, namentlich an Gymnasien, aus denen unsere Priester, Juristen und Ärzte hervorgehen, mit Nachdruck hingewiesen worden. Wie ein gewisses Maß naturwissenschaftlicher Kenntnisse heutzutage für jeden Gebildeten notwendig ist, so, sagt man, erfordert das moderne Leben in seiner kommerziellen und wirtschaftlichen Vielgestaltigkeit auch ein gewisses Maß von Rechtskenntnissen.

Das **Pensum** dieses Unterrichtes wird verschieden angegeben. Die einen beschränken sich auf die allgemeinen Rechtsbegriffe und die Prinzipien der Gesellschafts- und Staatsordnung, auf dasjenige, was wir mit den Ausdrücken Rechts- und Gesellschaftsphilosophie zusammenfassen. Die anderen — und diese bilden bei weitem die Mehrzahl — verlangen Einführung in die Grundzüge des positiven Rechtes, des Personen-, Familien-, Sachen- und Obligationenrechtes (Kauf, Miete, Anstellung, Bürgschaft usw.), ferner Einführung in die Technik des Zahlungsverkehrs vermittelt des Wechsels und des Checks, weiter, Handhabung des Postcheck- und Giroverkehrs, Kenntnis des Verfahrens bei Schuldbetreibung und Konkurs, Einführung in das Bankwesen in seinen verschiedenen Funktionen usw. Endlich verlangen sie das Wichtigste aus der schweizerischen Verfassungs- und Bürgerkunde.

Man hat gegen diesen reichen Wunschzettel allerlei Bedenken geltend gemacht. Man hat z. B. gesagt: Nicht Vermehrung, sondern Verminderung der Unterrichtsfächer soll das Ziel einer vernünftigen Gymnasialreform sein. Das Gymnasium darf nicht das Mädchen für alles werden. Es soll die Grundlage für jede höhere Bildung vermitteln und keine Abrihtungs- und Drillschule für bestimmte Berufe werden. Nicht Expansion, sondern möglichste Konzentration der Unterrichtsfächer sei die Parole. Wenn gesagt wird, der gewöhnliche Handwerker und einfache Mann aus dem Volke überflügelt den akademisch Gebildeten vielfach in der Kenntnis täglich vorkommender Rechtsfächer, so hält man dieser Auffassung entgegen, daß der erste beste Portier oder Kellner eines internationalen Hotels dem Obergymnasiasten in der praktischen Handhabung der englischen, französischen und italienischen Sprache ebenfalls überlegen ist, ohne deshalb eine so gründliche Kenntnis der betreffenden Sprachen zu besitzen. Geht der Student einige Monate in das entsprechende Sprachgebiet, so wird er sich auch das fertige Parlieren aneignen. Ebenso wird der akademisch Gebildete in den täglichen Fragen des Rechtes sich bald auskennen, wenn er in den Philosophiestunden des Lyzeums die allgemeinen Grundfragen des Rechtes und der Gesellschaft durchgearbeitet hat. Nicht das Können, sondern das Kennen, nicht materielles, sondern formelles Wissen, nicht Polyhistorie, sondern die Aneignung der Fertigkeit, sich in alle möglichen Wissensgebiete mit einer gewissen Leichtigkeit einzuarbeiten, soll das Ziel des gymnasialen Unterrichtes sein.

Anderere berufen sich auf die Parallele mit dem naturwissenschaftlichen Unterricht. Sie sagen: Es gab eine Zeit, wo man das Gymnasium nicht genug mit naturwissenschaftlichem Unterrichte bedenken konnte, man verlangte sogar Arbeitstische mit Mikroskop und Mikrotom für die Schüler. Und nun kommen die Universitätsprofessoren der Medizin und beklagen sich vielfach, daß die Schüler zu wenig Interesse für die grundlegenden naturwissenschaftlichen Fächer auf die Universität mitbringen, indem sie sagen, sie hätten dies und jenes schon auf dem Gymnasium gehabt. In ähnlicher Weise könnten auch später die Juristen kommen und sich über Interesselosigkeit an ihren Fächern beklagen, wenn dieselben, wenigstens zum Teil, schon auf dem Gymnasium vorausgenommen werden. Das Ganze läuft auf eine Vielwisserei ohne gründliche Aneignung hinaus, wie das überhaupt der Krebschaden unserer modernen Schule ist, angefangen von der Volksschule bis hinauf zur Universität, ein Rippen und Naschen an allem möglichen Unterrichtsstoff ohne gründliche Durchdringung und Aneignung desselben. Die Schule soll alles übernehmen, dem Leben überläßt man nichts mehr.

Es ist gewiß viel Wahres in den vorgebrachten Einwendungen. Doch glauben wir nicht, daß sie hinreichend sind, um das immer und immer wieder erhobene Postulat nach vermehrtem Rechtsunterricht an unseren Gymnasien zum Schweigen zu bringen. Auch wir sind der Ansicht, eine gewisse elementare Rechtskenntnis gehört nun einmal ebenso zur allgemeinen Bildung, wie die grundlegenden Kenntnisse in den Naturwissenschaften und in der modernen Technik. Es hat einmal jemand den Ausspruch getan, man dürfe sich bloß blamieren, wann es absolut notwendig ist. Das trifft auch hier zu. Da ist ein hochangesehener

Herr, ein zweifacher Doktor, in einem Badeorte. Vor dem Schlafengehen bläst er mit Leibeskraften an dem elektrischen Licht, und als er damit nicht fertig wird, ruft er den Kellner, der ihn belehrt, daß man diese Art von Licht nicht ausblase, sondern „abdrehe“. Dort kommt ein gelehrter Professor mit einem Papier in der Hand an den Bankschalter und weiß mit demselben nichts anzufangen. Der vielbeschäftigte Kassier muß ihn belehren, daß das ein Check ist und daß er seinen Namen auf die Rückseite schreiben muß, um das Geld ausbezahlt zu erhalten. Ein daneben stehendes Bäuerlein schmunzelt und schätzt nun die Gelehrsamkeit des hohen Herrn bedeutend geringer ein. Da erhält ein Pfarrer den Bericht seiner Bank, versteht denselben aber nicht zu lesen; und doch ist ihm die Verwaltung bedeutender Geldsummen anvertraut. Gewiß, der Verfasser des Artikels in Nr. 3 dieser Zeitschrift, ein im praktischen Leben stehender Anwalt, übertreibt sicherlich nicht, wenn er schreibt: „Der Schreiber dieser Zeilen zählt Geistliche, Ärzte und Professoren zu seinen Klienten und war schon oft erstaunt über den in diesen Berufskreisen herrschenden Mangel der primitivsten Rechtsbegriffe und Rechtsinstitutionen.“

Über die Notwendigkeit eines gewissen Maßes von Rechtsunterricht am Gymnasium kann also kein Zweifel bestehen. Es fragt sich nur, wie sich dieser Rechtsunterricht im Lehrplan unterbringen läßt und wie er erteilt werden soll, kürzer gefaßt, es handelt sich um die Organisation und um die Methode des Rechtsunterrichtes.

1. Organisation des Rechtsunterrichtes.

Man will den Rechtsunterricht in eine der obersten Klassen des Gymnasiums verlegen, ihn als gesondertes Fach behandeln, und glaubt das Pensum mit ein bis zwei Wochenstunden in einem Jahre zu erledigen. Das Fach soll von einem im praktischen Leben stehenden Juristen mit anregender und gewandter Diktion erteilt werden.

Fassen wir nun diese Vorschläge näher ins Auge. Daß dieser Unterricht nur in den obersten Klassen unserer Schulen fruchtbringend erteilt werden kann, liegt auf der Hand, denn er hat allerlei Vorkenntnisse und eine gewisse Reife des Geistes zur Voraussetzung. Schwieriger gestaltet sich die Fachfrage, mit der die Stundenfrage eng verknüpft ist. Läßt sich nämlich dieser Unterricht mit anderen Fächern ohne Erhöhung der Stundenzahl verbinden, so ist auch die Stundenfrage gelöst. Nun hat man sich bei Besprechung des staatsbürgerlichen Unterrichtes bisher sorgfältig gehütet, diesen Unterricht als eigenes, getrenntes Fach zu tradieren. Man hat ihn mit der Geschichte oder auch mit der Philosophie zu verbinden resp. diesen Fächern anzugliedern gesucht. Nun aber ist der Rechtsunterricht nichts anderes, als ein Teil des staatsbürgerlichen Unterrichtes; also wird man auch da besorgt sein, den an und für sich schon stark belasteten Lehrplan nicht noch mehr zu belasten. Dies umsomehr, als auch die Geographielehrer eine Erhöhung ihrer Stundenzahl verlangen und selbst das Zeichnen als eigenes Fach im eidgenössischen Maturitätsreglement figuriert. Die alten Sprachen, an denen man sich bisher schadlos gehalten hat, soll man nun doch in Ruhe lassen. Denn drei oder gar nur zwei Wochenstunden Latein und Griechisch in den obersten Klassen

ist das Minimum, um den humanistischen Charakter unserer Schule zu wahren. Verfassungskunde z. B. läßt sich ganz gut mit der neueren Schweizergeschichte verbinden. Die politische Geschichte der Schweiz von 1848 bis auf die Jetztzeit läßt sich gar nicht verstehen ohne Kenntnis der Wandlungen, welche die Verfassung durchgemacht hat.

Kein Geringerer als Professor Dr. August Egger, Rechtslehrer an der Universität Zürich, hat an der letzten Jahresversammlung des schweiz. Gymnasiallehrervereins in Baden am 8. Oktober 1916 mit Emphase auf die philosophischen Grundlagen des staatsbürgerlichen Unterrichtes hingewiesen und damit, vielleicht ohne es zu wollen, eine kräftige Lanze für den philosophischen Unterricht an unseren katholischen Lyzeen eingelegt. „Die Begriffe: Gesetz, Pflicht, Recht, Gesellschaft, Staat u.“, sagte er, „sind philosophische Begriffe und können nur vom philosophischen Standpunkt aus gehörig gewertet werden. Alle Fragen des staatsbürgerlichen Unterrichtes laufen in letzter Linie auf philosophische Fragen hinaus.“ Damit ist gesagt, daß auch die Philosophie einen wesentlichen Anteil an dem Rechtsunterrichte hat. Und in der Tat werden die grundlegenden Rechtsbegriffe wie: Wesen des Rechtes, Einteilung des Rechtes, Zweck des Rechtes, Zwangscharakter des Rechtes, Verhältnis des Rechtes zur Sittlichkeit, Ursprung des Rechtes, Rechtspositivismus, Naturrecht, Verhältnis des Naturrechtes zum positiven Rechte, Rechtsgesetz, Rechtsverhältnis, Rechtsordnung usw. in der allgemeinen Rechtsphilosophie behandelt. Ebenso lernt der Schüler in der besonderen Rechtsphilosophie die Grundzüge des Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrechtes sowie die wichtigsten Gebiete des Obligationenrechtes kennen, und überdies noch vieles andere was hier nicht alles aufgezählt werden kann.

So kommt also die von unseren Gegnern vielgeschmähte und leider auch von vielen Katholiken immer noch viel zu wenig geschätzte Philosophie wieder zu Ehren. Allerdings soll der philosophische Unterricht sich über zwei volle Jahre erstrecken. Im ersten Jahre kann die theoretische und im zweiten die praktische Philosophie behandelt werden. Steht für die praktische Philosophie nicht ein volles Jahr zur Verfügung, so bleibt man gewöhnlich in der Ethik stecken oder bringt es höchstens noch zur Behandlung des Sozialismus und der sozialen Frage. Von einer systematischen Durcharbeitung der Rechts- und Gesellschaftsphilosophie kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die Fachfrage für den Rechtsunterricht entschieden. Er kann zwischen der Geschichte und der Philosophie geteilt werden, und die Einfügung eines eigenen Faches ist nicht nötig. Das gilt allerdings zunächst für Schulen mit einheitlicher Organisation ohne Gabelung in Literal- und Realabteilung. An Anstalten, die in mehrere Abteilungen zerfallen, könnten nach Anweisung des Korrespondenten Dr. —a in diesem Blatte die Schüler der oberen Klassen der humanistischen, realistischen und event. merkantilen Abteilung zu diesem Unterrichte zusammengenommen werden.

Aber ist der Geschichts- und Philosophielehrer kompetent, Rechtsunterricht zu erteilen? Bedarf es hiezu nicht eines im praktischen Rechtsleben stehenden Juristen? Man wird einem einigermaßen begabten Geschichts-

Lehrer die Fähigkeit, den Schülern die Verfassungskunde des Landes beizubringen, kaum absprechen können. Ebenso wenig wird man den Lehrer der Philosophie als inkompetent erklären, die Schüler in die Rechts- und Gesellschaftsgrundsätze einzuführen, denn diese gehören ja ihrer Natur nach in die Domäne der Philosophie. Etwas anderes ist es, wenn es sich um Rechtsfragen positiver Natur, um Fragen des Zahlungsverkehrs, der Banktechnik, der Schuldbetreibung und des Konkurses, überhaupt um praktische Rechtsfragen und Rechtsinstitutionen handelt wie sie die komplizierte kommerzielle und ökonomische Struktur unserer modernen Zeit mit sich bringt. Da scheint allerdings ein Lehrer nötig zu sein, der im praktischen Rechtsleben steht, über eine reiche Erfahrung verfügt und so aus dem Vollen schöpfen kann. Ohne Zweifel wird ein Jurist, der die Technik von Check und Wechsel, von Obligationen, Gütern und Aktien, von Kauf-, Pfand- und Schuldbriefen aus der Erfahrung kennt, besser befugt sein, in derlei Dingen Unterricht zu erteilen als ein Professor der Philosophie, welcher derartige Papiere vielleicht noch nie gesehen, geschweige denn verwaltet oder vertreten hat.

Allein man kann nicht immer das Beste haben. Ein Geographielehrer, der England und Griechenland aus persönlicher Anschauung kennt, wird Land und Leute dieser Reiche lebendiger und leichter schildern können, als ein Geographielehrer, der diese Länder bloß aus den Büchern kennt. Aber wir können nicht von jedem Geographielehrer verlangen, daß er England und Griechenland bereist hat. Ebenso wenig können wir von einem Lehrer, der Rechtsunterricht erteilt, verlangen, daß er alle Rechtsgeschäfte praktisch ausgeübt hat. Es dürfte vielleicht sogar schwer fallen, unter den Anwälten einen derart qualifizierten Lehrer zu finden. Wenn sich der gewöhnliche Mann aus dem Volke, der keine höhere Bildung genossen hat, entweder selbst in derlei Materien hineinarbeiten, oder von einer fachkundigen Person in dieselben einführen lassen kann, so sollte das auch bei einem Philosophielehrer kein Ding der Unmöglichkeit sein. Versügen wir ja über eine schöne Anzahl diesbezüglicher Lehrmittel, die nicht weniger dem Selbstunterrichte als der Schule angepaßt sind. Wir verweisen beispielsweise in bezug auf den Wechsel auf das Büchlein „Kleine Wechsellehre“ von Reallehrer Gschwend, Altstätten, St. Gallen, das auf eine Weise in das Wesen und die Technik des Wechsels einführt, die jedermann leicht verständlich ist. Das Büchlein hat der Verfasser selbst im Verlag. Wer sich weiter orientieren will, der nehme das Büchlein „Der schriftliche Verkehr im Geschäftsleben“ von Emil und August Spieß zur Hand, Verlag von A. Francke, Bern. Es ist das eine theoretisch-praktische Anleitung zum Studium der Geschäftskorrespondenz mit Lieferanten, Kunden, Banken und Behörden, des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs, des Vortreibungs- und Konkursverfahrens, der gewerblichen und kaufmännischen Buchführung, der Kalkulation, des Speditionswesens und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Über Aktiengesellschaften, Bankwesen, Börse und die verschiedenen Arten von Anlagewerten und Wertpapieren orientiert sehr gut das Büchlein: „Die Kapitalanlage“ von Nationalrat Dr. A. Meyer, Verlag Orell Füssli, Zürich. Im gleichen Verlag sind unter dem Titel „Orell Füssli's praktische Rechtskunde“ eine ganze Reihe von Büchern in Taschenformat erschienen, die in leicht verständlicher Weise über die verschiedenen Rechtsfragen orientieren.

So ist also auch dem Laien im Jus reichlich Gelegenheit geboten, sich hinlänglich zu unterrichten. Wir haben einen einfachen Landpfarrer gekannt, der sich durch fleißiges Studium eine so gründliche und allseitige Rechtskenntnis aneignete, daß er die tüchtigsten Advokaten aus dem Sattel hob. (Schluß folgt.)

Konfessionelle Schule?

In ausgezeichneter Weise sprach Dr. Reichenbach an einer Versammlung in der Aula der St. Galler Handelshochschule am 15. Januar über das Thema: Groß-St. Gallen und sein künftiges Schulwesen. Wir möchten besonders den Schluß seiner Ausführungen hervorheben. Der Herr Referent betonte betreffend die religiöse Seite im künftigen Schulwesen von Groß-St. Gallen:

Wohl ist es wahr, daß der separat erteilte Religionsunterricht die Schüler wöchentlich 1 bis 2 Stunden mit ihrer Konfession verbindet, daß man daher in diesem streng wörtlichen Sinne behaupten kann, daß unsere städtische bürgerliche Schule keine konfessionslose Schule sei.

Allein, was bedeutet diese minime Zeit zur Einführung des oft so langsam auffassenden Kindes in das unererschöpfliche Gebiet des Ursprungs, des Wesens, der Geschichte und der Praxis des katholischen Glaubensinhaltes? Sie gleicht einem Tropfen Wasser auf glühendes Eisen. Die konfessionelle Schule im wahren Sinne des Wortes hingegen ermöglicht es, durch Subordination, Kombination und Konzentration den gesamten übrigen Unterricht dem Grund- und Endzweck des Religionsunterrichtes dienstbar zu gestalten und gerade dadurch ihm die schönste Weihe zu geben, sowie auch das reichste Verdienst und den nachhaltigsten Erfolg zu sichern. Denn auch des Lehrers Schularbeit kann und soll wahre Priesterarbeit sein. Wo es sich um eine echt konfessionelle Schule handelt, ist die Konfession nicht bloß für ein bis zwei Stunden in einem Separatzimmer geduldet, nein, da ist sie die Sonne, die den ganzen Tag in den Schulbetrieb hineinleuchtet und ihn erwärmt, die alles befruchtende Lebensspenderin der Geister und Herzen, die liebe und geliebte Königin auf dem Ehrenthron, die weise und beglückend ihr Szepter segnend über allen schwingt, die terra sancta, die alles trägt, kurz: Die Religion ist die Dominante, ist Seele und Leben, Kern und Stern, Anfang, Ziel und Ende aller Bildung und Erziehung.

Eine Schule aber, die den konfessionellen Religionsunterricht vom übrigen Unterricht scheidet, eine Schule, die im offiziellen Schulzeugnis der Religionsnote keinen Platz mehr einräumt, die hat mit der Konfession nicht sonderlich viel mehr gemein. Da kann doch gewiß von einem sich „gleich Wohlfühlen“ der Konfessionen im Ernste nicht die Rede sein.

Nicht Schatten der Dinge, sondern Dinge selbst, welche auf die Sinne und die Einbildungskraft Eindruck machen, sind der Jugend nahe zu legen. Mit realer Anschauung, nicht mit verbaler Beschreibung der Dinge muß der Unterricht beginnen. Aus solcher Anschauung entwickelt sich ein gewisses Wissen. Amos Comenius.